

## **Einkaufsbedingungen der Fritsche GmbH & Co. KG, Stand 01.12.2008**

### **1. Allgemeines**

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und einem Lieferanten abgeschlossenen Verträge. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Die Annahme von Vertragsgegenständen bedeutet kein Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

### **2. Bestellung und Auftragsbestätigung**

- 2.1 Nur schriftlich, auch fernschriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Im Einzelfall von uns vorgegebene Bestellnormen und Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung selbst sowie in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so daß unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
- 2.2 Bestellungen binden uns nur, wenn sie unter Angabe eines verbindlichen Liefertermins innerhalb von 14 Tagen ab Zugang beim Lieferanten von diesem schriftlich bestätigt werden, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
- 2.3 Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten, sind einvernehmlich zu regeln.
- 2.4 Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw.

ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

### **3. Lieferung und Leistung**

- 3.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Der Lieferant kommt in Verzug, wenn der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten wurde, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Bei fehlender Vereinbarung kommt er in Verzug, wenn er die nach den Umständen angemessene und übliche Lieferzeit nicht eingehalten hat. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Verzugsschaden zu ersetzen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten und / oder Schadensersatz zu verlangen. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Zeigt der Lieferant eine mögliche Überschreitung der Lieferfrist unverzüglich und vor Ablauf der Frist an, werden wir uns bemühen, einvernehmlich mit dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zu vereinbaren. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen verspäteter Lieferung / Leistung zustehenden Ansprüche.
- 3.2 Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.
- 3.3 Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.
- 3.4 Bei Unmöglichkeit der Lieferung sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen bzw. die sonstigen Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

### **4. Versand**

- 4.1 Unsere Versandvorschriften sind zu beachten. Etwaige uns durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehende Kosten hat der Lieferant zu tragen. Gleiches gilt für Mehrkosten, die aus vom Lieferanten zu vertretenen Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen. Zusätzliche Transportversicherungen erkennen wir nur an, wenn sie vorher mit uns schriftlich vereinbart wurden.
- 4.2 Bahnsendungen an unser Werk in Kakenstorf ( PLZ: 21255 ) sind bahnlagernd an der zuvor schriftlich vereinbarten Station abzufertigen. Gleiches gilt für Bahnstückgut.
- 4.3 Straßentransporte werden in unseren Werken nur montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, ausgenommen an Feiertagen, angenommen.

- 4.4 Die Lieferung erfolgt stets auf Kosten und auf Gefahr des Lieferanten spesenfrei bis zu der von uns angegebenen Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
- 4.5 Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.
- 4.6 Frachtbriefe und Rechnungen dürfen nicht an den Warensendungen angebracht werden. Die Zusendung dieser Unterlagen an uns erfolgt grundsätzlich gesondert.
- 4.7 Bei Erstlieferung oder Änderung der Wareneigenschaften übersendet der Lieferant für Ware mit Ursprung in der Europäischen Union unaufgefordert eine Langzeitlieferantenerklärung. Für außerhalb der Europäischen Union hergestellte Ware stellt der Lieferant unaufgefordert uns eine Ursprungserklärung mit Angabe der Zolltarifnummer zur Verfügung. Sendungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nach Wahl von uns entweder unfrei an den Lieferanten zurückgesandt oder auf dessen Kosten in einen annahmefähigen Zustand versetzt werden. Hierdurch entstehende Kosten können wir gegen die Kaufpreisforderung des Lieferanten unter seinerseitiger Rechnungsstellung aufrechnen. Sollte die Aufrechnung nicht möglich sein, hat der Lieferant unsere Ansprüche innerhalb von 8 Kalendertagen nach Rechnungszugang auszugleichen.

## **5. Qualität, Abnahme und Mängelrüge**

- 5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die für seine Lieferungen von uns geforderten technischen Daten, die jeweils geltenden Unfallverhütungs- und VDE-Vorschriften, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die neuesten anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 5.2 Der Lieferant hat zur Sicherung der Qualität seiner Lieferungen eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung durchzuführen.
- 5.3 Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
- 5.4 Der Lieferant verzichtet unter Abänderung der §§ 377, 378 Handelsgesetzbuch auf eine Untersuchung und Prüfung der gelieferten Ware durch uns, die über die äußere Kontrolle der Unversehrtheit der Verpackung, der Menge und einer Stichprobenkontrolle hinausgeht, sowie auf den Einwand der vorbehaltlosen Abnahme.

5.5 Ware, die in beschädigter Verpackung bei uns angeliefert wird, kann ohne weitere Prüfung als nicht vertragsgemäß und mangelhaft an den Lieferanten auf dessen Kosten zurückgesendet werden.

## **6. Preise und Zahlung**

6.1 Die vereinbarten Preise verstehen sich einschließlich Verpackung, Fracht und sonstiger Spesen.

6.2 Sind Preise nach Gewicht vereinbart, so gilt für die Berechnung das bei uns ermittelte Nettogewicht.

6.3 Die Zahlungsbedingungen werden dem Lieferanten von uns auf Anfrage mitgeteilt.

6.4 Bei Vorauszahlung sind wir berechtigt, eine Bankbürgschaft zu verlangen.

6.5 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von uns nicht befugt, Forderungen gegenüber uns an Dritte abzutreten oder zu verpfänden.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

7.1 Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.

7.2 Mängel bzw. Schlechtleistung der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Nr. 5.4 gilt entsprechend. Sämtliche Schäden und Mängel an von uns in derselben Verpackung ungeöffneten weitergeleiteten Ware, die äußerlich oder ohne Öffnen der Verpackung nicht erkennbar sind, gelten als versteckte Mängel. Hierunter fallen auch Qualitätsmängel sowie Maß,- Gewichts- und Mengendifferenzen.

7.3 Bei Lieferung mangelhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung (Nachbesserung / Nachlieferung ) gegeben. Das Wahlrecht hieran steht uns zu. Der Lieferant hat die Möglichkeit unter den Voraussetzungen des § 439 Abs.2 BGB die von uns gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern. Wir sind berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt haben. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Der Lieferant hat uns alle entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Dies betrifft sowohl die Fälle einer Pflichtverletzung wegen einer Hauptleistungspflicht als auch die der Verletzung einer Nebenpflicht. Im Falle eines Schadensersatzes ist der Lieferant verpflichtet, uns den unmittelbar und / oder mittelbar infolge eines

Mangels entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies umfasst auch den Ersatz der Mangelfolgeschäden. Grundsätzlich haftet der Lieferant auf Schadensersatz nur, wenn er den Schaden schuldhaft verursacht hat. Bei Übernahme eines Beschaffungsrisikos und / oder einer Garantie haftet der Lieferant verschuldensunabhängig.

- 7.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre ab Abnahme der Liefergegenstände. Sie verlängert sich entsprechend, wenn wir von unseren Kunden zu längeren Gewährleistungsfristen verpflichtet werden. Werden wir aufgrund eines Rückgriff iSd § 478 BGB selbst in Anspruch genommen, gelten die dort geregelten Fristen.
- 7.5 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Schadensursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich begründet ist und er im Außenverhältnis haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer etwaigen Rückrufaktion werden wir den Lieferanten im Rahmen der Verhältnismäßigkeit unverzüglich informieren.
- 7.6 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 7.7 Für innerhalb der Gewährleistungsfrist instandgesetzte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen ab dem Zeitpunkt, ab dem die Nacherfüllung ausgeführt wurde.
- 7.8 Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung oder der sonstigen Schlechtleistung Kosten, insbesondere Transport-, Material- und Arbeitskosten, so hat der Lieferant uns diese zu ersetzen.
- 7.9 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrenübergang ein Mangel, so wird vermutet, dass er bereits im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges vorhanden war.
- 7.10 Werden wir aus Produkthaftung oder aus ähnlichen Haftungsgrundsätzen nach ausländischem Recht in Anspruch genommen, hat der Lieferant einen uns entstehenden Schaden zu erstatten, soweit seine Lieferungen bzw. sein Verhalten hierfür ursächlich waren. Hinsichtlich dieser Ansprüche verzichtet der Lieferant auf die Einrede der Verjährung, solange wir selbst in Anspruch genommen werden können.

## **8. Lieferantenrechnungen**

Lieferanten aus der Bundesrepublik Deutschland sowie aus dem Ausland haben Rechnungen in vierfacher Ausführung zu erteilen. Die Rechnung muss die Empfangsanschrift, unsere Bestellnummer, unsere Artikelnummer,

Umsatzsteuernummer des Lieferanten, Leistungszeitraum, Nettowarengewicht und - soweit erforderlich - die Zolltarifnummer enthalten. Bei unterschiedlichem oder wechselndem Ursprung der Waren muss der gültige Ursprungsnachweis jeweils auf den Rechnungen ausgewiesen sein.

- 8.2 Erfüllt die Rechnung nicht die vorgenannten Voraussetzungen, sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur Vorlage einer diesen Einkaufsbedingungen entsprechenden Rechnung zu verweigern. Ansprüche des Lieferanten auf Schadensersatz wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Daraus resultierende Verzögerungen, insbesondere bei der Zahlungsabwicklung, gehen allein zu Lasten des Lieferanten.

## **9. Gewerbliche Schutzrechte**

- 9.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Schutzrechte Dritte, insbesondere Patente, Lizenzen, Warenzeichen, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 9.2 Der Lieferant sichert zu, dass der Absatz der von ihm gelieferten Ware in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft nicht gesetzliche oder behördliche Vorschriften verletzt.
- 9.3 Erforderliche Zulassungs- und Prüfbescheinigungen hat der Lieferant unaufgefordert vorzulegen.

## **10. Höhere Gewalt**

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## **11. Lieferantenerklärungen**

- 11.1 Wesentlicher Bestandteil der gemäß diesen Einkaufsbedingungen zustande kommenden Verträge ist die Verpflichtung zur Abgabe von Lieferantenerklärungen gemäß VO / EG 1207 / 01. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind uns Veränderungen der

Ursprungseigenschaft mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert mitzuteilen.

- 11.2 Sollten sich die Lieferantenerklärungen als nicht hinreichend aussagekräftig oder als fehlerhaft herausstellen und wir deshalb oder aus sonstigen Gründen von den Zollbehörden zur Vorlage eines Auskunftsblattes INF4 verpflichtet werden, besteht auf Anforderung die Verpflichtung, uns unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter INF4 über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.
- 11.3 Sollten wir oder unsere Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder erleiden wir oder unsere Kunden hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten, so hat der Lieferant hierfür zu haften.

## **12. Verwahrung/Eigentum**

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, mit Übergabe der Ware an uns das lastenfreie Eigentum zu übertragen. Er verzichtet auf jegliche Form des Eigentumsvorbehaltes.
- 12.2 Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand anteilmäßig unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung der für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

## **13. Geschäftsgeheimnisse**

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

## **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1 Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 14.2 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Lieferanten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- 14.3 Von einer eventuellen Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- 14.4 Erfüllungsort für Zahlungen ist 21255 Kakenstorf, für alle sonstigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Erfüllungsort der von uns vorgeschriebene Anlieferungs- bzw. Ausführungsort.
- 14.5 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Gerichtsstand für beide Teile 21255 Kakenstorf. Zuständiges Gericht ist, streitwertabhängig, entweder das Amtsgericht Tostedt oder das Landgericht Stade. Wir sind auch berechtigt, Klage am Hauptsitz des Lieferanten zu erheben.
- 14.6 Auf die vertraglichen Beziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 14.7 Diese Einkaufsbedingungen gelten ab Bekanntgabe und ersetzen alle bis dahin gültigen Einkaufsbedingungen. Für zuvor unter der Geltung der vorhergehenden Einkaufsbedingungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gelten die vorhergehenden Einkaufsbedingungen weiter.